

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bäder der Stadt Nürnberg (BäderGebS – BädGebS)**

### **Ausgangspunkt**

Im Werkausschuss vom 02.12.2016 wurden unter TOP 2 die Zahlen des Jahresabschlusses 2015 und des Wirtschaftsplanes 2017 verglichen.

Dabei zeigte sich eine dauerhafte strukturelle Erhöhung des Aufwands um ca. 900.000,- EUR.

Diese Entwicklung des Aufwands muss vor dem Hintergrund der strukturellen Veränderungen des Betriebs gesehen werden. Diese sind:

- Veränderung des Bäderbestands seit August 2015 durch die Inbetriebnahme des neuen Langwasserbads,
- Änderung der Vergütung durch die neue Entgeltordnung 2017.

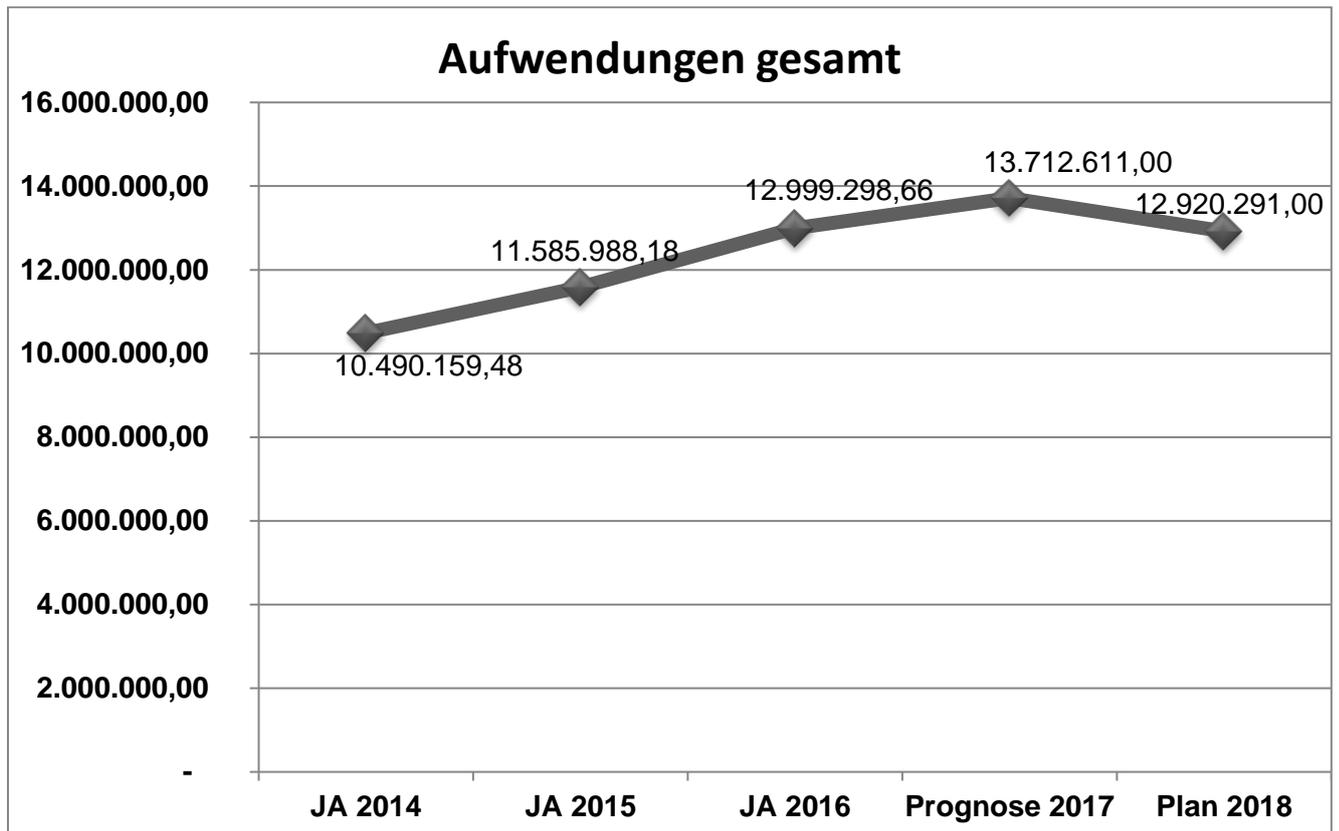
Um dieser Entwicklung des Aufwands auf der Ertragsseite zu begegnen, erfolgte eine Erhöhung der Gebühren zum 01.01.2017.

Entsprechend Nr. 2 des Gutachtens des Werkausschusses vom 02.12.2016 wird nachfolgend über die Ertrags- und Aufwandsentwicklung berichtet und ein Vorschlag für die künftige Gebührenhöhe ab 01.01.2018 vorgelegt.

### **Langfristige Entwicklung des Aufwands**

Die im Werkausschuss vom 02.12.2016 erfolgte Betrachtung des Aufwands wurde mit den abschließenden Zahlen aktualisiert und die Betrachtung um die Jahre 2014 und 2018 ergänzt.

Die folgenden Zahlen beruhen auf den Jahresabschlüssen 2014 bis 2016, der Prognose für das laufende Jahr 2017 und dem Wirtschaftsplan für 2018.



Durch die strukturellen Veränderungen des Betriebs

- Veränderung des Bäderbestands seit August 2015 durch die Inbetriebnahme des neuen Langwasserbads,
- Änderung der Vergütung durch die neue Entgeltordnung 2017,

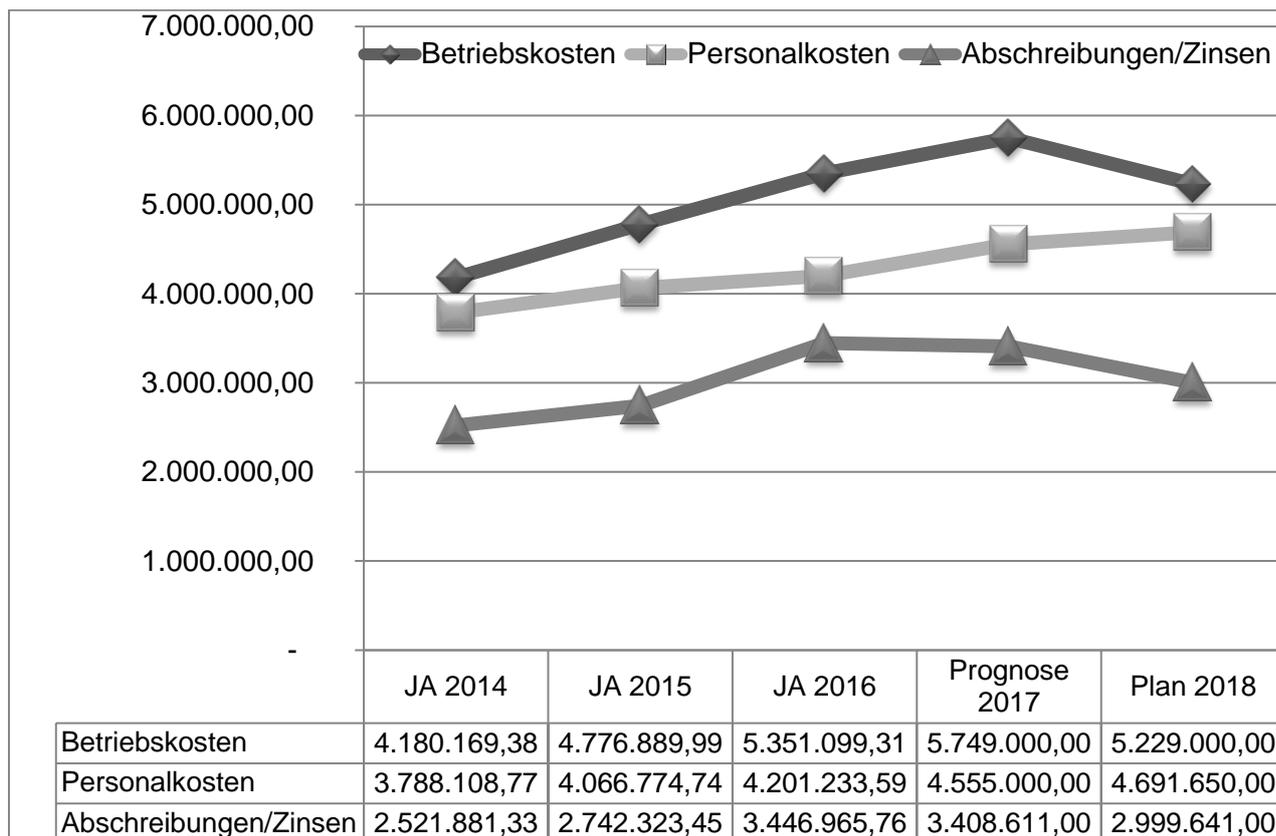
muss langfristig von einer Steigerung der Aufwendungen von 10,5 Mio. EUR (Jahresabschluss 2014) auf ca. 13 Mio. (Jahresabschluss 2016 und Wirtschaftsplan 2018) ausgegangen werden.

Bei der Prognose für 2017 wirkt sich als Einmaleffekt der Aufwand für den Abbruch des alten Langwasserbads aus.

Eine genauere Betrachtung der wesentlichen Kostenblöcke

- Betriebskosten
- Personalkosten
- Abschreibungen / Zinsen

zeigt folgende Entwicklung.



Wie auch aus dem Finanzplan 2017 – 2021 (siehe TOP 1 Wirtschaftsplan 2018) ersichtlich ist, wird bei den Abschreibungen von einem leichten Rückgang ausgegangen.

Grund dafür ist die vollständige Abschreibung zurückliegender Investitionen (z.B. Schwimmbecken im Stadionbad, Wassertechnik im Südstadtbad, Planschbecken im Naturgartenbad).

Diese Entwicklung gilt aber nur, soweit künftig keine weiteren Investitionen beschlossen werden bzw. erforderlich sind.

Deutlich werden die dauerhaften Steigerungen bei den Betriebs- und Personalkosten.

### **Anpassung der Gebühren - Erhöhungsvorschlag ab 01.01.2018**

Mit der zum 01.01.2017 beschlossenen Gebührenerhöhung wurde bereits auf die Aufwandsentwicklung reagiert.

Um den potentiellen Mehrerlös dieser Erhöhung einschätzen zu können, wurde für den Werkausschuss am 02.12.2017 eine Vergleichsberechnung auf der Basis der Verkaufszahlen des Jahres 2015 aus dem Kassensystem (bezogen auf die Nutzergruppen und Tarifarten) erstellt.

Auf Basis dieser Berechnung ergab sich durch die Gebührenerhöhung ab 01.01.2017 (ausgehend von den Verkaufszahlen 2015) ein potentieller Mehrerlös von ca. 483.000 EUR.

Dieser rechnerische Mehrerlös reicht nicht aus, um der dargestellten strukturellen Erhöhung des Aufwands langfristig zu begegnen.

Dem Werkausschuss wird deshalb die in Beilage 3.2 dargestellte Erhöhung der Gebühren ab 01.01.2018 zur Begutachtung vorgeschlagen.

Mit dieser vorgeschlagenen Erhöhung errechnet sich – auf der bisherigen Berechnungsbasis – ein potentieller Mehrerlös von 327.835 EUR.

Aus Sicht der Werkleitung sind die Erhöhungen 2017 und 2018 erforderlich um langfristig auf die veränderte Situation bei den Aufwendungen zu reagieren.

### **Redaktionelle Änderungen**

Mit dieser Änderungssatzung werden folgende redaktionellen Änderungen umgesetzt.

- Mit der neuen Formulierung des § 3 Abs. 4 Nr. 3 Sätze 5 und 6 wird klargestellt, dass der Erwerb einer Halbjahreskarte als Nebenkarte für jedes weitere Familienmitglied nur in Verbindung mit einer Halbjahreskarte als Hauptkarte für einen Erwachsenen möglich ist.
- In der Anlage 3; sonstige Gebühren wird bei der Gebühr für den Verlust des elektronischen Datenträgers künftig zwischen den Datenträgern für Einzeleintritte (6,-- EUR) und den Datenträgern für Mehrfacheintritte (10,-- EUR) unterschieden. Der Verlust der Datenträger für Mehrfacheintritte ist mit einem höheren Aufwand (Ermitteln und Sperren im Kassensystem) verbunden.